

# **Arbeitsrechtliche Regelung über Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck**

## **§ 1 Absenkung der Personalkosten**

(1) Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge einer bestehenden oder sich mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnenden wirtschaftlichen Notlage kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung oder eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teiles einer Einrichtung durch Dienstvereinbarung eine Absenkung von Personalkosten festgelegt werden. Hierzu können folgende Maßnahmen einzeln oder kombiniert vereinbart werden:

- a) Absenkung der Zuwendung nach Anlage 14 AVR bzw. der entsprechenden Regelungen des BAT/MTArb,
- b) Absenkung des Urlaubsgeldes nach Anlage 13 AVR bzw. der entsprechenden Regelungen des BAT/MTArb,
- c) Absenkung der Grundvergütung,
- d) Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Maßnahmen dürfen insgesamt 10 % der jeweiligen Bruttojahresvergütung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht übersteigen. Änderungen der Arbeitszeit werden insoweit anteilig angerechnet.

(2) In der Dienstvereinbarung kann festgelegt werden, dass die einzelnen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Mitarbeitergruppen gegenüber der Leitung erklären können, welche Möglichkeiten gem. Abs. 1 lit. a bis d sie in Anspruch nehmen wollen.

## **§ 2 Wirtschaftliche Notlage**

(1) Eine wirtschaftliche Notlage i.S.d. § 1 ist anzunehmen, wenn eine Einrichtung bzw. der wirtschaftlich selbständig arbeitende Teil einer Einrichtung nicht in der Lage ist oder kurzfristig sein wird, aus den laufenden Einnahmen die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen und die drohende oder bereits eingetretene Deckungslücke in betriebswirtschaftlich vertretbarer Weise nicht durch andere Maßnahmen als die Absenkung von Personalkosten ausgeglichen werden kann.

(2) Die Feststellung der Notlage erfolgt durch die Parteien der Dienstvereinbarung, die insoweit von der Diakonie-Treuhandstelle oder einem einvernehmlich von Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bestellten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beraten werden. Das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. sowie die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen in Kurhessen-Waldeck können beratend hinzugezogen werden.

## **§ 3 Weitere Regelungsgegenstände**

(1) In die Dienstvereinbarung sind ferner aufzunehmen:

1. die Gründe, die zur Absenkung der Personalkosten zwingen,
2. die Laufzeit der Vereinbarung,

3. die Verpflichtung des Dienstgebers,

- a) in Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung unverzüglich Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu erörtern sowie Sanierungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen,
- b) die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit der Dienstvereinbarung vierteljährlich über Kostenentwicklung sowie Stand und Umsetzung eines Sanierungskonzeptes zu unterrichten,
- c) die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit der Dienstvereinbarung an den Jahresabschlussgesprächen zwischen Dienststellenleitung und Diakonie-Treuhandstelle bzw. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu beteiligen,
- d) während der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen,
- e) darauf hinzuwirken, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung, die nicht gemäß AVR bzw. BAT/MTArb vergütet werden, sich entsprechend an den Notmaßnahmen beteiligen.

(2) In der Dienstvereinbarung kann festgelegt werden,

1. dass bestimmte Mitarbeitergruppen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von Notmaßnahmen ausgenommen werden,
2. dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die während der Laufzeit der Vereinbarung eingestellt werden, ganz oder teilweise von Notmaßnahmen ausgenommen werden; darüber hinaus sind Abweichungen zugunsten einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig,
3. die Verpflichtung des Dienstgebers, bei Ablauf der Dienstvereinbarung entstandene Überschüsse bis zum Gesamtumfang der einbehaltenen bzw. anzurechnenden Vergütungsbestandteile an die Arbeiterschaft auszuschütten. Die Ausschüttung soll in abrechnungstechnisch einfacher Weise als zwar an diejenigen an der Notlagenregelung beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung bzw. dem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil tätig sind.

#### **§ 4 Dauer der Dienstvereinbarung**

(1) Die Dienstvereinbarung kann längstens für die Dauer von zwei Jahren geschlossen werden. Sie ist bei Fortdauer der Voraussetzungen nach § 2 unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 wiederholbar.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Dienstgeber gegen das Kündigungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d) verstößt, ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB erfolgt, eine neue Vergütungsregelung – mit Ausnahme allgemeiner Entgelterhöhungen – in Kraft tritt oder sich die wirtschaftliche Situation der Einrichtung so nachhaltig verschlechtert, dass eine Arbeitsplatzsicherung trotz der vereinbarten Maßnahmen nicht aufrecht erhalten werden kann. Überdies ist die Mitarbeitervertretung berechtigt, die Dienstvereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Jahres ihrer Laufzeit zu kündigen, wenn der Dienstgeber seine Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) nicht erfüllt oder sich die wirtschaftliche Situation der Einrichtung so nachhaltig verbessert, dass die Maßnahmen nicht weiter

erforderlich sind.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung ist ausgeschlossen. Eine Nachwirkung findet nicht statt.

## **§ 5 Genehmigungsverfahren**

(1) Die Dienstvereinbarung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine einvernehmliche Feststellung der Notlage durch die Dienstvertragsparteien vorliegt, in der Vereinbarung die Absenkungsregelungen gemäß § 1 beachtet und die weiteren Regelungsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 aufgenommen sind.

Die Genehmigung kann mit Rückwirkung bis zu drei Monaten erteilt werden.

(2) Bei Dienstvereinbarungen, die innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit Beendigung einer vorangegangenen Beschäftigungssicherungsregelung abgeschlossen werden, sind der Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Stellungnahme der gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 beauftragten Diakonie-Treuhandstelle bzw. des einvernehmlich bestellten Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers zu Inhalt und Umsetzung der während der vorangegangenen Dienstvereinbarung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. a erfolgten Sanierungsmaßnahmen,

b) Stellungnahme des Einrichtungsträgers zur wirtschaftlichen Perspektive der betroffenen Einrichtung.

## **§ 6 Befristung**

Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2004 befristet. Dienstvereinbarungen, die bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und gemäß § 5 genehmigt worden sind, bleiben bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit in Kraft.

## **§ 7 Anwendungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck, die die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes oder den BAT/MTArb anwenden, soweit die in den Einrichtungen bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnisse der Regelungskompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck unterliegen.

Die Regelung tritt am 1.10.2001 in Kraft.